



KREISFEUERWEHRVERBAND GÜTERSLOH



KFV Gütersloh · Widumstraße 11 · 33378 Rheda-Wiedenbrück

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Landtag
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Rheda-Wiedenbrück

Betreff:

26. Aug. 97

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegende „Gütersloher Erklärung“ wurde am 25. August 1997 von den
Feuerwehren in Ostwestfalen-Lippe verabschiedet. Wir bitten Sie, diese dem
Landtag zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Frese
Kreisbrandmeister
Kreisfeuerwehr Gütersloh



Gütersloher Erklärung

Die Leiter aller Kreisfeuerwehren in Ostwestfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld haben am 25. August 97 im Gütersloher Kreishaus eine Tagung zu Gesetzentwurf über den Feuerschutz und die Hilfeleistung durchgeführt.

Die Feuerwehren begrüßen den Gesetzentwurf und erwarten, daß er recht bald mit den vorgeschlagenen Änderungen in Kraft tritt.

Die Feuerwehren begrüßen nachdrücklich, daß sich bereits im Vorfeld eine Einigung zum Erhalt der Feuerwehr-Unfallkasse abzeichnet.

Die Feuerwehren begrüßen, daß die Landesregierung die vom Bundesgesetzgeber herabgesetzte Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 80 Prozent nicht hinnimmt, sondern im Interesse gerade der Ehrenamtlichkeit der Feuerwehren eine volle Lohnerstattung festschreibt.

Die Feuerwehren in Ostwestfalen-Lippe bitten allerdings den Landtag, die in der Tagung gestellten Forderungen aufzunehmen und in das Gesetz einzubringen.

Zu § 1 Aufgaben der Gemeinden

Abs. 6

Forderung: „Auch beim Zivilschutz müssen die Feuerwehren beteiligt werden.“

zu § 6 Brandschau

Forderung: „Zur Klarstellung sollte der alte § 23 Abs. 3 als neuer Abs. 4 angefügt werden.“

zu § 12 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Abs. 2

Forderung: „Da flexible Arbeitszeiten immer stärker die Regel werden, sollte hier ein entsprechender Passus aufgenommen werden, damit keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen entstehen.“

Forderung: „Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister und für Wehrführer sollte analog der Gemeindeordnung geregelt werden.“

zu § 13 Hauptamtliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Forderung: „Die Ausnahmeregelung bei großen kreisangehörigen Städten für besetzte Feuerwachen darf nicht zu einer Erhöhung des Einsatzes von Ehrenamtlichen führen.“

zu § 21 Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst

Die Anwesenden stellten übereinstimmend fest, daß egal in welchem Ort der Notruf 112 aufläuft, kein Nachteil für die Betroffenen eintritt.
--

zu § 22 *Vorbereitungen für Schadens- und Großschadensereignisse*

Forderung: „Bei den Vorbereitungen zur Aufstellung der Pläne sind die Feuerwehren zu beteiligen.“

zu § 23 *Ausbildung, Fortbildung und Übungen*

Abs. 1

Forderung: „Auch künftig müssen im „Landesinstitut“ Fortbildungsprogramme angeboten werden.“

zu § 25 *Überörtliche Hilfe*

Forderung: „Im Rahmen dieses Gesetzes muß die technische Hilfe unentgeltlich geleistet werden.“

zu § 26 *Leitung der Abwehrmaßnahmen*

Forderung: „Bei den Werksfeuerwehren muß die Einsatzleitung klar geregelt werden. Der zuständige Einsatzleiter muß alle zur Abwehr der Gefahren notwendigen Maßnahmen ergreifen können.“

Die Feuerwehren in
Ostwestfalen-Lippe

gez. Helmut Frese
Kreisbrandmeister
Gütersloh, den 26.8.1997